Stiftung Ausgabe 1/2014 Sponsoring



GESPRÄCH

Professorin Berit Sandberg zur Notwendigkeit einer strategischen Personalplanung in Stiftungen und zu drohenden Folgen von Versäumnissen

AKTUELLES

Angesichts des Kapitalmarktumfeldes und niedriger Zinsen gewinnen speziell für Stiftungen konzipierte gemischte Publikumsfonds an Bedeutung

SCHWERPUNKT

In vielen Stiftungsleitungen tritt in Kürze die Stiftergeneration ab. Wie die Nachfolge gelingen kann, zeigen Beispiele und Empfehlungen Recht & Steuern

DAMIT DIE ERBSCHAFT NICHT ZUM RISIKO WIRD

Testamentsvollstreckung und andere Vorkehrungen bei letztwilligen Zuwendungen an Stiftungen

von Eberhard Rott, Bonn

Nachlässe stellen für viele Stiftungen einen zunehmend wichtiger werdenden Bestandteil ihrer Mittelbeschaffung dar. Während die großen gemeinnützigen Organisationen eigene Spezialabteilungen zur Nachlassabwicklung unterhalten, fehlen den kleinen und mittleren Stiftungen oft derartige Strukturen. Bei der Überführung eines Nachlasses in das eigene Vermögen werden daher häufig Fehler gemacht, die sich nachträglich als teuer oder gar unheilbar erweisen, bei vorausschauender Planung aber ohne weiteres vermeidbar sind.

So kennen und beherzigen die Verantwortlichen in der täglichen Praxis durchaus den Grundsatz der Vermögenserhaltung. Im Erbfall hingegen scheint dieses Verantwortungsbewusstsein ausgeschaltet. Oft wird nicht gesehen und in Gesprächen mit dem potenziellen Erblasser nicht besprochen, zu welchen Risiken der Nachlass für das Stiftungsvermögen führen kann.

DIE VERANTWORTUNG DES ERBLASSERS UND DES BERATERS

Wird eine Erbschaft erst einmal angenommen, etwa weil die gesetzliche Sechs-Wochenfrist des § 1944 Abs. 1 BGB ohne Ausschlagung abläuft, haftet die Stiftung für sämtliche Verbindlichkeiten, die der Erblasser hinterlassen hat. Oft wird indes nicht bedacht, dass Vermögen sich nicht nur positiv entwickeln können. Manche Werte (z.B. Anlagen in Auslandsimmobilien, Wertpapieren oder im sog. "grauen Markt") sind überaus problematisch. Hinter komplizierten Fondskonstruktionen können sich Gesellschaftsbeteiligungen mit Nachschusspflichten verstecken, oder sie können nachträglich erhebliche Steuerschulden auslösen, wie zuletzt bei Medienfonds zu beobachten

Hat die Stiftung fristgerecht Risiken des Nachlasses erkannt – was in der Praxis nahezu unmöglich ist – kann sich die dann häufig gewählte und subjektiv gut gemeinte Ausschlagung der Erbschaft als Fehlentscheidung erweisen. Stellt sich etwa später heraus – und diese Fälle sind in der Praxis durchaus nicht selten –, dass der Nachlass doch werthaltig ist, kann die Ausschlagung häufig nicht mehr durch Anfechtung rückgängig gemacht werden. Das Haftungsrisiko trägt der vorschnell die Ausschlagung erklärende Stiftungsverantwortliche.

Aber auch die in der Praxis leider viel zu wenig beachtete Möglichkeit, die Haftung für einen unter Umständen überschuldeten Nachlass vom Stiftungsvermögen fern und auf den Nachlass beschränkt zu halten, was insbesondere durch die Beantragung einer Nachlassverwaltung nach § 1975 BGB oder die Beantragung eines Nachlassinsolvenzverfahrens gemäß § 1980

BGB erfolgen kann, ist nicht risikolos. Das Insolvenzverfahren muss unverzüglich, d.h., ohne schuldhaftes Zögern beantragt werden, sobald die Stiftung von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt. Wird der Antrag verspätet gestellt, prüft der Nachlassinsolvenzverwalter, inwieweit er die Stiftung als Erbin gemäß § 1980 Abs. 1 S. 2 BGB schadensersatzpflichtig machen kann.

Der zukünftige Erblasser selbst kann regelmäßig nicht beurteilen, in welche Bredouille er die Stiftung mit seiner gut gemeinten Zuwendung bringen kann. Oftmals findet sich gar die Auffassung, die Stiftung müsse doch froh über alles sein, was man ihr zuwendet. Es ist daher vorrangig die Aufgabe des Beraters, dem Erblasser die der Stiftung drohenden Risiken darzustellen und nicht allzu schnell jedem Wunsch kritiklos nachzugeben. Sodann ist durch die Wahl des richtigen erbrechtlichen Instrumentariums sicherzustellen, dass die verbleibenden Risiken von der Stiftung ferngehalten werden können.

DAS RICHTIGE ERBRECHTLICHE INSTRUMENTARIUM EINSETZEN

Die Rechtsprechung betont es immer wieder: Angesichts der Kompliziertheit der gesetzlichen Regelungen zum Erbrecht und der Vielfalt testamentarischer Gestaltungsmöglichkeiten werden hohe Anforderungen an die juristische Qualifikation des Testamentsgestalters gestellt. In der Praxis wird – wenn sich Erblasser überhaupt beraten lassen – der Schwerpunkt mehr auf die Frage der "Rechtssicherheit" der letztwilligen Verfügung gelegt, als auf deren Praxistauglichkeit aus Sicht des Zuwendungsempfängers. Rechtssicherheit kann aber nie das Ziel einer Nachlassgestaltung sein, sie ist vielmehr deren unabdingbare Voraussetzung. Das eigentliche Ziel muss es sein, die Vermögensnachfolge so zu gestalten, dass der Begünstigte möglichst reibungslos in den Besitz des Nachlasses gelangen kann.

ERBSCHAFT ODER VERMÄCHTNIS?

Schon die Frage, ob die Stiftung als Allein-, Mit- oder Nacherbin oder als Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden soll, wird regelmäßig lediglich unter dem Gesichtspunkt der Höhe der Zuwendung betrachtet. Mit der Erbeinsetzung erhält die Stiftung aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. So sind selbstverständlich Beerdigungskosten und sonstige Verbindlichkeiten zu bezahlen, einschließlich etwaiger Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Gerade letztere können sich als Bumerang zulasten der Stiftung erweisen, wenn diese bereits vor dem Erbfall unentgeltliche Zuwendungen vom Erblasser erhalten hat, z.B. in Form von Spenden

oder Zustiftungen. Denn solche Zuwendungen erhöhen nach § 2325 BGB den Anspruch des Pflichtteilsberechtigten.

Wird der Stiftung zur Vermeidung solcher Probleme ein vermeintlich problemloses "Barvermögen" zugewendet, wähnen sich die Beteiligten nur scheinbar auf der sicheren Seite. Tatsächlich wird dann später der Streit darum geführt, ob der Erblasser mit dieser Formulierung (nur) das Bargeld in der Wohnung gemeint hat, oder auch das Bargeld im Banktresor, oder gar die Festgelder auf der Bank. Möglicherweise lassen sich aber auch Aktien, Rentenpapiere oder Unternehmensanleihen dazu zählen, weil mit der Formulierung gegebenenfalls nur eine Abgrenzung des liquiden Vermögens zu den Immobilien des Erblassers gemeint war. Und wie sieht es mit den Gesellschafterkonten des Erblassers aus? Erst recht streitig werden die Fälle, wenn der Erblasser das im Zeitpunkt der Testierung vorhandene Bargeld später für die Anschaffung eines Gegenstandes verwendet hat. Setzt sich dann das der Stiftung zugedachte Vermächtnis an dem mit dem Bargeld beschafften Sportwagen als Surrogat fort? Und wie steht die Stiftung da, wenn sie nach einem dreijährigen Rechtsstreit gegen den Erben erfolgreich ein Urteil auf Herausgabe des Sportwagens erstritten hat, dieser aber zwischenzeitlich durch Vandalismus einen Totalschaden erlitten hat?

TESTAMENTS VOLLSTRECKUNG

Mit der Testamentsvollstreckung hat der deutsche Gesetzgeber dem Erblasser ein Rechtsinstitut an die Hand gegeben, das - sinnvoll und sachgerecht eingesetzt - einen entscheidenden Beitrag zum reibungslosen Ubergang des Vermögens auf eine Stiftung liefert. Dem Testamentsvollstrecker wird die Aufgabe zugewiesen, den Nachlass in Besitz zu nehmen, ihn zu verwerten und die am Ende verbleibenden liquiden Mittel an die Stiftung herauszugeben. Hat der Erblasser z.B. kurz vor seinem Tod ein kontaminiertes Grundstück geerbt, dessen finanzielle Risiken sich nicht überschauen lassen, muss sich der Testamentsvollstrecker – und die Stiftung – hierum kümmern. Genauso hat er die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, wozu auch etwaige Verbindlichkeiten aus hinterzogenen Steuern gehören. Die Verpflichtung, ggf. Nachlassverwaltung zu beantragen oder einen Insolvenzantrag zu stellen, hat er ebenso zu erfüllen. Unterläuft dem Testamentsvollstrecker im Rahmen seiner Tätigkeit, egal an welcher Stelle, ein Fehler, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit genügt, so haftet er gemäß § 2219 BGB der Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin auf Schadenersatz.

ENTSCHEIDEND: ANORDNUNG UND AUSWAHL

Die Testamentsvollstreckung steht und fällt mit ihrer richtigen Ausgestaltung und der Auswahl des geeigneten Testamentsvollstreckers. Hilfestellungen können Organisationen wie die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. in Bonn leisten, die auch besonders qualifizierte Testamentsvollstrecker nachweist. Fehler, die hier gemacht werden, sind nachträglich erfahrungsgemäß weder durch die Stiftungsaufsicht noch durch die Gerichte zu korrigieren.

KURZ & KNAPP

Eine praxistaugliche letztwillige Zuwendung an eine Stiftung erfordert eine offene Kommunikation zwischen der Stiftung und dem künftigen Erblasser. Diese sollte, ggf. unter Einschaltung eines erfahrenen externen Beraters, die aus der Struktur des Nachlasses folgenden Risiken für die Stiftung ermitteln. Soweit erkennbare Risiken beseitigt werden können, sollte dies durch lebzeitige Umstrukturierung des Vermögens geschehen. Soweit dies nicht möglich oder vom Erblasser nicht gewünscht ist, sind die aus der Sicht der Stiftung segensreichen Wirkungen einer sinnvoll angeordneten Testamentsvollstreckung in die Nachfolgegestaltung einzubeziehen. Damit lassen sich die immer bestehenden Unwägbarkeiten künftiger Entwicklungen und das Risiko unsachgemäßen Vorgehens von der Stiftung abwenden.

ZUM THEMA

Rott, Eberhard / Kornau, Michael Stephan / Zimmermann, Rainer: Testamentsvollstreckung, 2. Aufl. 2012

im Internet

www.agt-ev.de

www.testamentsvollstreckerliste.de

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Stiftung und Erbe: Risiken und Möglichkeiten der Nachlaßgestaltung, S&S 6/1999, S. 26-27

Berkel, Ute: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Wie können Testamentsvollstrecker und Stiftung in der Praxis zusammenwirken?, S&S 2011, 32-33

Daragan, Hanspeter: Letztwillige Zuwendungen an eine Stiftung, S&S RS 1/2000

[Terminhinweis: 25.11.2014: 8. Deutscher Testamentsvollstreckertag (www.testamentsvollstreckertag.de)]

Eberhard Rott leitet als Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht das Erbrechtsteam der Anwaltssozietät HÜMME-RICH *legal* in Bonn sowie als Vorsitzender die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. in Bonn, darüber hinaus ist er als Dozent und Autor tätig, eberhard.rott@huemmerich-legal.de, www. huemmerich-legal.de













Band 1 aus der Reihe "Personalmanagement in Stiftungen"

Berit Sandberg / Christoph Mecking

Vergütung haupt- und ehrenamtlicher Führungskräfte in Stiftungen

Die Ergebnisse der Vergütungsstudie

Broschur, 149 Seiten, 149,90 Euro ISBN 978-3-9812114-0-5

NEU: Band 2 aus der Reihe "Personalmanagement in Stiftungen"

Berit Sandberg (Hrsg.)

Nachfolge im Stiftungsvorstand

Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für das Gremienmanagement

Broschur, 276 Seiten, 39,90 Euro ISBN 978-3-9812114-1-2

Mit Stiftung&Sponsoring immer auf dem Laufenden!

- Aktuell, anschaulich, fundiert
- Praxisbeispiele, Fachartikel, Anregungen
- Kurze, prägnante Beiträge
- Inkl. regelmäßiger Fachbeilage "Rote Seiten"
- Autoren aus Wissenschaft und Praxis
- Alle wichtigen Themen des Nonprofit-Bereichs
- Alle 2 Monate (druck-)frisch auf den Tisch

Abonnieren Sie jetzt das führende Fachmagazin für Nonprofit-Management und -Marketing mit jeweils 6 Ausgaben pro Jahr plus Sonderausgaben zum Preis von 126,80 €

Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen / Verlage (20 %), Studierende (40 %) und für jedes weitere Abonnement (50 %)



einem **Gratis-Exemplar** "Die verkaufte



Stiftung&Sponsoring Verlag Unter den Ulmen 10a 33330 Gütersloh Telefon (05241) 23 29 788 abo@stiftung-sponsoring.de www.stiftung-sponsoring.de

Stiftung

Sponsöring

JA, ICH ABONNIERE S&S FÜR 1 JAHR NAME, VORNAME FIRMA/INSTITUTION (falls Lieferanschrift STRASSE/HAUSNUMMER PL 7/ORT TELEFON (für Rückfragen) DATUM, UNTERSCHRIFT ZAHLUNG PER RECHNUNG ZAHLUNG PER BANKEINZUG KONTONUMMER / BANKLEITZAHL Ich möchte das Abo beginnen mit der Ausgabe Ich bestelle zusätzlich folgende Einzelhefte (bei rückliegenden Ausgaben siehe Inhalte unter www.stiftung-sponsoring.de): Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis acht Wochen

Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Möwenweg 20, D-33415 Verl, widerrufen (Datum des Post-